

4007/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4289/J-NR/1998 betreffend Dienstfreistellung von Herrn Herbert Modritzky (FSG) in seiner Eigenschaft als stv. Vorsitzender des Vereins Österrei - chischer Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft Öffentlicher Dienst/Bundessektion, die die Abgeord - neten Mag. Karl Schweitzer und Kollegen am 16. April 1998 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Ist Ihnen der oben dargelegte Sachverhalt bekannt, insbesondere, dass Herr Modritzky gern. § 44 LDG um Lehrpflichtermäßigung angesucht hat und wenn nein, warum nicht?
2. Entspricht es weiters den Tatsachen, dass die völlige Dienstfreistellung von Herrn Modritzky mit Herrn MinR Dr. Josef Gullner (BMUK) vereinbart wurde?
3. Gemäß welcher Bestimmung des § 44 LDG wurde Herrn Modritzky die Lehrpflicht - ermäßigung In welchem zeitlichen Ausmaß gewährt?
4. In welcher Weise wurde in diesem Zusammenhang seitens Ihres Ressorts sicherge - stellt, dass die Lehrpflichtermäßigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichts erfolgte (§ 44 Abs. 2 Z 1 LDG)?
5. Welche konkreten Gründe sind dafür ausschlaggebend, dass die Tätigkeit, für die Herr Modritzky um Lehrpflichtermäßigung ansuchte, nicht neben seiner lehramtlichen Pflichten durchgeführt werden kann (§ 44 Abs. 2 Z 2 LDG), insbesondere unter Bedachtnahme auf § 44 Abs. 3 LDG, wonach eine minimale Unterrichtsverpflichtung zu verbleiben habe?

Antwort:

Mit Schreiben vom 25. Februar 1998 hat der Stadtschulrat für Wien als zuständige Dienstbehörde des Landeslehrers Herbert Modritzky dem BMUK bekannt gegeben, dass Herr Modritzky seit 23. Februar 1998 als Stellvertreter des Vorsitzenden der Bundessektion Pflichtschullehrer der GÖD vorgesehen ist und angefragt, wie die dienstrechtliche Behandlung des Hauptschuloberlehrers Modritzky im Hinblick auf die seit 1. September 1993 geänderten Bestimmungen des § 44 des LDG (Lehrpflichtermäßigung) zu erfolgen habe. Seit dem Schuljahr 1993/94 dürfen nämlich Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse nur mehr zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Landeslehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Landeslehrers erwarten lassen, gewährt werden. Der Antrag des Stadtschulrates für Wien wurde daher zum Anlass einer Befassung des Bundesministeriums für Finanzen genommen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 26. März 1998 mitgeteilt, dass dem Ministerratsbeschluss vom 11. September 1973 durch Gewährung eines Sonderurlaubes im halben Beschäftigungsausmaß entsprochen werden kann. Diese Rechtsmeinung wurde dem Stadtschulrat für Wien mit Schreiben vom 15. April 1998 zur Kenntnis gebracht. Sonstige Verfügungen wurden nicht getroffen.

Weiters wird festgestellt, dass es sich beim Hauptschullehrer Herbert Modritzky um einen Landeslehrer handelt. Die Vollziehung des Dienstrechtes der Landeslehrer fällt in den Kompetenzbereich der Länder und wird durch den Stadtschulrat für Wien in mittelbarer Landesverwaltung wahrgenommen. Der Stadtschulrat für Wien hat auf Grundlage der Rechtsmeinung des BMUK dem Hauptschuloberlehrer Herbert Modritzky einen Sonderurlaub im halben Beschäftigungsausmaß gewährt und zusätzlich für die weitere Ausübung der Funktion eines Personalvertreters eine Dienstfreistellung im Ausmaß von 8 Wochenstunden auf Grund des § 25 Absatz 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gewährt.

Eine Lehrpflichtermäßigung wurde nicht gewährt.

6. Inwieweit wurde für Herrn Modritzky gern. § 44 Abs. 5 LDG eine Bezugsminderung ausgesprochen und wenn ja, voll wem werden die Bezüge ersetzt und wenn nein, worin besteht das wichtige öffentliche Interesse voll einer Bezugsminderung abzusehen?

Antwort:

Da eine Bezugsminderung gemäß § 44 Abs. 5 LDG nur im Falle einer Lehrpflichtermäßigung ausgesprochen wird, eine solche aber Herrn Modritzky nicht ausgesprochen wurde, fand eine Bezugsminderung nicht statt.